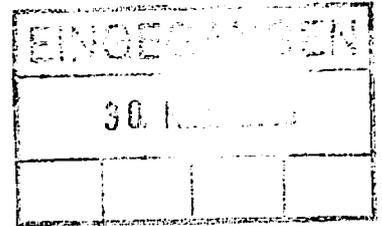


# VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 4 A 357/04

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: syrisch,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Walliczek und andere,  
Kampstraße 27, 32423 Minden, - Wa.592.11.04 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5104532-475 -

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

Streitgegenstand: Asyl, §§ 51, 53 AuslG, Ausreiseaufforderung und  
Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 21. März 2006 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Bartsch als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass im Fall des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Syrien erfüllt sind.

Die Regelungen der Ziffern 2. und 3. des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 26. Juli 2004 werden aufgehoben. Die Regelung der Ziffer 4. des genannten Bescheides wird aufgehoben, soweit dem Kläger die Abschiebung nach Syrien angedroht worden ist.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

#### Tatbestand:

Der 1951 geborene Kläger begehrt die Gewährung von Asyl sowie Abschiebungsschutz.

Er reiste nach seinen Angaben am 14. Juni 2004 aus Syrien kommend in das Bundesgebiet ein und beantragte unter dem 16. Juni 2004 die Gewährung politischen Asyls, wobei er angab, kurdischer Volkszugehöriger und staatenlos zu sein.

Bei seiner persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 21. Juni 2004 machte der Kläger zur Begründung seines Asylgesuchs im Wesentlichen folgende Angaben: Er sei in  geboren worden und auch aufgewachsen. Er spreche kurdisch-kurmanji und ein wenig arabisch. Sein Vater und sein Großvater stammten ebenfalls aus Syrien. Seine Familie gehöre zur Volksgruppe der Kürden des Stammes der Arnasie. Niemand in der Familie besitze die syrische Staatsan-

gehörigkeit. Sie gehörten zur Gruppe der Maktum. Eine orangefarbene Karte für registrierte Ausländer habe er nicht besessen. Das einzige Ausweispapier, das er je besessen habe, sei ein weißer Schein gewesen, der vom Dorfvorsteher ausgestellt worden sei. Weder habe er eine Schule besucht, noch einen Beruf erlernt. Später sei er dann nach Kamishli verzogen. Dort habe er eine Landwirtschaft betrieben. Zudem habe er einen Stand unterhalten, in dem er die von ihm erzeugten landwirtschaftlichen Produkte angeboten habe. Er habe zwei Ehefrauen. Die Ehen seien lediglich vor dem Imam geschlossen worden. Eine der Frauen lebe mit sieben Kindern hier in Deutschland, die andere sei mit weiteren sieben Kindern in Syrien verblieben. Am 12. März 2004 seien nach einem Fußballspiel drei kurdische Jugendliche erschossen worden. Daraufhin habe es eine große Demonstration der Kurden gegeben. Auch er habe daran teilgenommen. Als die Situation eskaliert und geschossen worden sei, sei er aus Angst nach Hause gelaufen. Danach habe Ausgangssperre geherrscht und die Behörden hätten verboten, am 21. März das Newroz-Fest zu feiern. Die Kurden seien jedoch auch von sich aus nicht auf die Straße zum Feiern gegangen, um so ihre Trauer um ihre Toten auszudrücken. Wie andere auch, habe er eine schwarze Fahne aufgehängt. An diesem Tag seien dann Angehörige der Sicherheitsbehörden zu ihm nach Hause gekommen. Sie hätten ihm die Hände festgebunden und seine Augen verbunden, damit er nicht mitbekomme, wohin sie ihn brachten. Es war aber auf jeden Fall die Polizeistation in Kamishli. Richtig befragt worden sei er nicht. Man hätte ihn festgenommen und gefoltert. Sie seien in einem kleinen Raum mit mehreren Personen gewesen. Sie hätten dort überhaupt keinen Platz gehabt. Fragen durften sie nichts. In Syrien gebe es keine richtigen Gerichte. Die Sicherheitsbehörden nähmen einen einfach mit. Sein einziger Fehler sei im Prinzip gewesen, dass er die schwarze Fahne aufgehängt gehabt habe und Kurde sei. Die Sicherheitsbehörden nähmen die Leute einfach mit, schlugen und folterten sie nach Lust und Laune und ließen sie auch nach Gutdünken wieder frei. Die Foltereien, die ihm widerfahren seien, seien nicht auszuhalten gewesen. Er habe Metallplatten und Schrauben in seinem Becken. Er habe diese Platten auch schon vor der Folter gehabt. Aber trotz seiner Verletzungen hätten sie ihn gefoltert und keine Rücksicht darauf genommen. Sie hätten auch Wasser über ihn geschüttet. Sie seien nicht wie Menschen behandelt worden. In dem Monat, in dem er festgenommen worden sei, sei es sehr kalt gewesen. Sie hätten Wasser über ihn geschüttet und ihn nackt stehen lassen in einem Raum, in dem das Fenster geöffnet gewesen sei. Sie hätten auf dem Boden gelegen und sich nicht anziehen dürfen. Alle 10 Minuten sei jemand hereingekommen und hätte auf sie eingeschlagen. Er habe eine Menge durchgemacht. Aber es habe auch jüngere Gefangene gegeben, die seien noch viel mehr gefoltert worden als er selbst. Es habe Nebenräume gegeben, aus denen man hörte, wie

die Jüngeren gefoltert worden seien. Das zu hören, sei auch Folter gewesen. Man habe ihn 10 Tage in Haft gehalten. Bei seiner Freilassung seien ihm wieder die Augen verbunden worden. Man habe ihn irgendwo in Kamishli ausgesetzt. Geld habe er für seine Freilassung nicht bezahlen müssen. Danach sei er nach Hause gegangen. Zu einem Arzt zu gehen, habe er sich nicht getraut. Am 25. April 2004 hätten die syrischen Behörden ein neues Gesetz erlassen, nach dem alle Kurden ihre Geschäfte schließen müssten. Er habe diesen kleinen Laden gehabt. Diesen Stand habe er nur ca. drei Monate während der Erntezeit betrieben. Danach habe es nichts mehr zu verkaufen gegeben. Die syrische Polizei sei erschienen und habe seine Kinder gefragt, wo er wäre und was mit dem Laden sei. Er sei zu diesem Zeitpunkt nicht zu Hause gewesen. Die Polizisten hätten zu seinen Kindern gesagt, er dürfe den Laden nicht so ohne weiteres öffnen. Sie müssten erst überprüfen, was damit los sei. Dabei sei der Laden die ganze Zeit geschlossen gewesen. Am Abend hätten ihm seine Kinder davon berichtet. Da die Sicherheitsbehörden erneut nach ihm gesucht hätten, sei er aus Angst vor weiteren Foltereien zu seinem Cousin in das Dorf Tanuri gegangen. Mitglieder der Familie des Cousins hätten dann bei seiner Familie nachgefragt, was los sei. Seine Frau und auch seine Kinder hätten immer wieder berichtet, dass die Polizei nach ihm suche und ihn festnehmen wolle. Deshalb habe er Angst gehabt und sei auch nicht wieder nach Hause gegangen. Am 23.04.2004 habe er zu Fuß die Grenze in die Türkei überquert. Ein Schleuser habe ihn nach Istanbul gebracht. Von dort seien sie dann mit dem Flugzeug nach Deutschland gekommen. Der Schleuser habe sowohl für den Pass als auch für das Flugticket gesorgt. Er habe ihm 220.000 syrische Lira bezahlt. Nach der Landung in Hannover habe ihm der Schleuser sämtliche Papiere und Unterlagen abgenommen.

Die Beklagte lehnte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 26. Juli 2004 ab, stellte das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie das Nichtvorliegen von Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG fest und drohte ihm unter Fristsetzung die Abschiebung nach Syrien an. Zur Begründung heißt es in dem Bescheid u. a., dass der offenbar auf dem Landweg eingereiste Kläger kein Verfolgungsschicksal glaubhaft gemacht habe.

Daraufhin hat der Kläger am 29. Juli 2004 Klage erhoben, zu deren Begründung er geltend macht, dass er als Kurde, dem aus politischen Gründen die syrische Staatsangehörigkeit vorenthalten werde und auch deshalb einen Asylanspruch habe, weil er als Mitglied der kurdischen Minderheit in Syrien verfolgt worden sei.

Der Kläger machte bei seiner informatorischen Anhörung während der mündlichen Verhandlung folgende Angaben: Nicht die Regierung habe eine Ausgangssperre nach dem Fußballspiel verhängt, sondern die kurdischen Parteien hätten alle Kurden aufgefordert zu Hause zu bleiben, um ihren Protest gegen die schrecklichen Taten zum Ausdruck zu bringen. Genauso verhalte es sich auch mit der Anordnung, die Läden und Geschäfte geschlossen zu halten. Auch dies sei eine Protestmaßnahme der Kurden gegen die syrische Regierung und die Maßnahmen nach dem Fußballspiel gewesen. Die kurdischen Parteien hätten auch eine entsprechende Erklärung veröffentlicht, damit die Kurden ihre Geschäfte geschlossen hielten und auf die Straße gingen. Aus diesem Grund sei dann die Polizei bei mir erschienen, weil sein Laden geschlossen gewesen sei. Wenn er gefragt werde, ob er sich außer den bereits genannten Aktivitäten in irgendeiner Weise politisch betätigt habe, müsse er sagen, dass er nicht Mitglied einer Partei gewesen sei. Er habe aber den kurdischen Parteien Geld gespendet. Er habe sich stets auch als Kurde zu erkennen gegeben und erkennbar zu meinem Kurdentum gestanden. Wenn er gefragt werde, ob er davon ausgehe, dass alle Kurden, die sich seinerzeit genauso verhalten hätten wie er, von den syrischen Behörden eingesperrt worden seien, so müsse er sagen, dass damals viele Tausende in Haft genommen worden seien. Selbst ein Krankenhaus sei zu einem Gefängnis umfunktioniert worden. Andere hätten aber auch nicht an den kurdischen Protestaktionen teilgenommen. Es habe eine Ausgangssperre der Regierung von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr morgens geherrscht. Auf diese Weise hätten die Behörden erreichen wollen, auf die sich zu Hause befindlichen Kurden besser zugreifen zu können. Nach seinem Ergreifen sei er befragt worden, weshalb er auf die Straße gegangen und an der Demonstration teilgenommen habe. Bei der Folter habe es in dem Raum ein Brett gegeben, an dem sich ein Seil zum Zusammenbinden der Füße befunden habe. Nach den Zusammenbinden seiner Füße habe man das Seil nach oben gezogen, so dass seine Beine nach oben gerichtet gewesen wären. Dann sei er auf seine Fußsohlen geschlagen worden. Er habe aber auch Schläge und Tritte an anderen Körperstellen erhalten. Auf dem Flur sei er der Kälte ausgesetzt worden. Er und seine Mithäftlinge seien mit kaltem Wasser übergossen und standen dann der Zugluft ausgesetzt worden. Wenn immer einer von den Sicherheitsleuten erschien, habe man eine Ohrfeige erhalten, genauso sei es gewesen, wenn sie wieder gingen. Die Jugendlichen seien stärker gefoltert worden als er, er sei gefoltert worden, aber doch etwas „rücksichtsvoller“. Sie hätten nie einen Richter gesehen. Die Polizei habe sie verhaftet und die Polizei habe sie auch wieder frei gelassen. Wenn er gefragt werde, was er bei einer Rückkehr nach Syrien fürchte, so müsse er sagen, dass er durchaus mit einer erneuten Inhaftierung rechne. Die Vorfälle lägen zwar inzwischen zwei Jahre zurück, aber seither sei in der Region keine Ruhe eingekehrt. Die

syrischen Behörden hätten Leute laufen lassen, genauso gut aber verhafteten sie sie wieder. Ich gehe davon aus, dass sein Vater genau wie er Maktum gewesen sei. Er habe keine so genaue Erinnerung an ihn, weil er schon verstorben sei, als er selbst erst 10 oder 11 Jahre alt gewesen sei. Soweit er wisse, habe es immer nur die Möglichkeit gegeben, sich vom Dorfvorsteher eine Bescheinigung ausstellen zu lassen. Damit habe man aber zum Beispiel kein Hotelzimmer buchen. Um ein Hotelzimmer buchen zu können, habe man zusätzlich eine besondere Erlaubnis benötigt. Die Dorfvorsteherbescheinigung sei ein weißes Blatt Papier in DIN A5 - Größe gewesen. Es habe sich das Foto darauf befunden, das auch abgestempelt worden sei. Dann die Unterschrift des Dorfvorstehers, ebenfalls mit einem Stempel versehen, ansonsten die individuellen Personalien. Schließlich hätten zwei Zeugen mit syrischer Staatsangehörigkeit zugegen sein müssen.

Er beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 26. Juli 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass in seinem Fall die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt der Klage aus den Gründen des angefochtenen Bescheides entgegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten, der in seinen wesentlichen Teilen Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet und im Übrigen ungegründet.

Die begehrte Asylanerkennung scheidet wegen der Drittstaatenregelung aus, weil der Kläger nicht hinreichend glaubhaft gemacht hat, tatsächlich auf dem Luftweg eingereist zu sein.

Allerdings hat der Kläger einen Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Syrien, weil er Syrien unter dem Eindruck politischer Verfolgung verlassen hat und bei einer Rückkehr dorthin nicht hinreichend sicher vor dem Einsetzen erneuter Verfolgung wäre.

Durch das gleichbleibende und inhaltlich im Wesentlichen widerspruchsfreie und nicht gesteigerte Vorbringen des Klägers ist glaubhaft gemacht, dass er aus Syrien geflohen ist, weil er im März 2004 wegen der Teilnahme an kurdischen Protesten in Haft gehalten und gefoltert wurde und weil im April 2004 wegen des als neuerlicher Protest gewerteten Geschlossenhalten seines Verkaufsstandes erneut nach ihm gesucht worden ist. Der Kläger hat seine Verfolgungsgeschichte von Anfang an in allen Einzelheiten schlüssig und nachvollziehbar geschildert. Soweit es Ungereimtheiten gegeben hat, hat sie der Kläger in der mündlichen Verhandlung überzeugend auszuräumen vermocht. Sein Vorbringen ist in sich schlüssig und steht im Einklang mit den vom Gericht zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen. Aufgrund des Akteninhalts und des persönlichen Eindrucks des Klägers, den er in der mündlichen Verhandlung gemacht hat, hält das Gericht den Kläger für glaubwürdig. Angesichts des Vorstehenden stehen naturgemäß stets verbleibende Ansätze zum Zweifel der zugunsten des Klägers getroffenen Entscheidung letztlich nicht entgegen.

Eine Entscheidung zu sonstigen Abschiebungshindernissen kann im Hinblick auf die zuvor dargestellte Entscheidung zu § 60 Abs. 1 AufenthG unterbleiben.

Die Abschiebungsandrohung in Ziffer 4 des Bescheides ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit in Satz 2 die Abschiebung nach Syrien angedroht worden ist. Sie ist deshalb insoweit aufzuheben.



Die Kostenentscheidung beruht auf einer Anwendung der Regelungen in den §§ 154 Abs. 1 und 155 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,  
oder  
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG). Jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, muss sich vor dem Obergericht durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Bartsch

**Ausgefertigt**

Braunschweig, den 28. MAR 2006

Verwaltungsgericht

Jusizangestellte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

